

§ 2 Der Anwendungsbereich des Europäischen Kartellrechts

A. Der sachliche Anwendungsbereich

I. Verhaltenskontrolle -- Art. 101, 102 AEUV

Eignung zur spürbaren Beeinträchtigung des zwischenstaatlichen Handels

- Handel
- Eignung zur Beeinträchtigung
- Nationale Märkte
- Drittstaaten
- Spürbarkeit der Beeinträchtigung

II. Fusionskontrolle

Erfüllung der Umsatzschwellen des Art. 1 Abs. 2 und 3 FKVO

- 5 Mrd. EUR weltweit alle beteiligten Unternehmen
- zwei beteiligte Unternehmen je 250 Mio. EUR in der Union
- 2/3 Klausel

B. Das Verhältnis zwischen Europäischem und nationalem Kartellrecht

I. Zur Bedeutung des nationalen Kartellrechts

II. Verhaltenskontrolle

1. Allgemeiner Grundsatz in der Union: Vorrang des Unionsrechts
2. Historisch: Zweischränkentheorie --
Heute Art. 3 Abs. 1 VO Nr. 1/2003
3. Vorrang des Gemeinschaftsrechts bei Art. 101 AEUV --
Art. 3 Abs. 2 Satz 1 VO Nr. 1/2003
4. Ausnahme für Art 102 AEUV -- Strengeres nationales Recht darf vorgehen:
Art. 3 Abs. 2 Satz 2 VO Nr. 1/2003

III. Fusionskontrolle

- Alternativ -- Art. 21 Abs. 3 Satz 1 FKVO
- Aber Verweisungsmöglichkeiten in beide Richtungen

C. Der internationale Anwendungsbereich des Europäischen Kartellrechts

I. Völkerrecht

1. Funktion des Völkerrechts
2. Grundsatz: Keine ausdrückliche Ermächtigung für Staaten erforderlich (StIGH 1927 -- Lotos)
3. Etablierte Anknüpfungskriterien
 - Territorialitätsprinzip
 - Personalitätsprinzip
 - Weltrechtsprinzip (auf Grund eines völkerrechtlichen Vertrages)
4. Anwendung im Kartellrecht
 - Objektives Territorialitätsprinzip – Wirkungsprinzip
 - Interessenabwägung (str.)

II. Unionsrecht

1. Bindung der EU an das Völkerrecht

2. Auswirkungsprinzip – *effects doctrine*

3. Verhaltenskontrolle

- „Durchführung“ der wettbewerbsbeschränkenden Handlung in der EU (Urteil Zellstoff)
- Fall Intel

4. Fusionskontrolle

- Anmeldepflicht: Erfüllung der Umsatzschwellen der FKVO
- Untersagung: Vorliegen der Eingreifvoraussetzungen in der Union
- Fall Gencor

§ 3 Verfahren und Sanktionen der Kommission

A. Ermittlungsbefugnisse

I. Anforderung von Auskünften

1. Einfaches Auskunftsverlangen (Art. 18 VO Nr. 1/2003)
2. Förmlicher Auskunftsbeschluss (Art. 19 VO Nr. 1/2003)
3. Sektorenuntersuchung (Art. 17 VO Nr. 1/2003)

II. Nachprüfungen

1. Bei Unternehmen (Art. 20 VO Nr. 1/2003)
2. In anderen Räumlichkeiten einschl. Wohnungen (Art. 21 VO Nr. 1/2003)

III. Zeugenvernehmung

- Art. 19 VO Nr. 1/2003

B. Verfahrensablauf und –abschluss

I. Einleitung des Verfahrens

1. Von Amts wegen
2. Auf Grund eines Kronzeugenantrags
3. Auf Grund von Beschwerden
 - Weites Ermessen der Kommission -- Unionsinteresse oft verneint
 - Rechtsstellung des Beschwerdeführers nach Verfahrenseinleitung

II. Gewährung rechtlichen Gehörs

1. Beschwerdepunkte
2. Mündliche Anhörung

III. Zusammenarbeit mit Behörden der Mitgliedstaaten

- Parallele Anwendung von EU-Kartellrecht
- Netzwerk der Europäischen Kartellbehörden

IV. Beratender Ausschuss -- Art. 14 VO Nr. 1/2003

V. Entscheidung des Kollegiums

VI. Verfahrensabschluss

- Abstellungsverfügungen – Art. 7 VO Nr. 1/2003
- Einstweilige Anordnungen – Art. 8 VO Nr. 1/2003
- Annahme von Verpflichtungen -- Art. 9 VO Nr. 1/2003
- Feststellung der Nichtanwendbarkeit -- Art. 10 VO Nr. 1/2003
- Verhängung von Bußgeldern -- Art. 23 Abs. 2 und 3 VO Nr. 1/2003

C. Bußgeldsanktionen

I. Sehr hohe Bußgelder – Intel 1,06 Mrd. EUR

II. Bußgeldnorm Art. 23 Abs. 2 und 3 VO Nr. 1/2003

- Maßstab Schwere und Dauer der Zuwiderhandlung
- Obergrenze 10 % des weltweiten Gesamtumsatzes des Unternehmens
- Buße auch gegen Muttergesellschaft eines Konzerns

III. Leitlinien der Kommission

- Bußgeldbemessung
- Nachlass für Kooperation – Kronzeugenregelung
- Settlements

IV. Rechtsstaatliche Problematik: Bußgeldverhängung durch Verwaltungsbehörde

- Art. 6 EMRK – Recht auf faires Verfahren
- Volle gerichtliche Überprüfbarkeit
- Praxis der europäischen Gerichte unbefriedigend

§ 4 Art. 101 AEUV

(1) Mit dem Binnenmarkt unvereinbar und verboten sind alle Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, welche den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen geeignet sind und eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs innerhalb des Binnenmarkts bezwecken oder bewirken, insbesondere

- a) die unmittelbare oder mittelbare Festsetzung der An- oder Verkaufspreise oder sonstiger Geschäftsbedingungen;
- b) die Einschränkung oder Kontrolle der Erzeugung, des Absatzes, der technischen Entwicklung oder der Investitionen;
- c) die Aufteilung der Märkte oder Versorgungsquellen;
- d) die Anwendung unterschiedlicher Bedingungen bei gleichwertigen Leistungen gegenüber Handelspartnern, wodurch diese im Wettbewerb benachteiligt werden;
- e) die an den Abschluss von Verträgen geknüpfte Bedingung, dass die Vertragspartner zusätzliche Leistungen annehmen, die weder sachlich noch nach Handelsbrauch in Beziehung zum Vertragsgegenstand stehen.

(2) Die nach diesem Artikel verbotenen Vereinbarungen oder Beschlüsse sind nichtig.

(3) Die Bestimmungen des Absatzes 1 können für nicht anwendbar erklärt werden auf

- Vereinbarungen oder Gruppen von Vereinbarungen zwischen Unternehmen,
- Beschlüsse oder Gruppen von Beschlüssen von Unternehmensvereinigungen,
- aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen oder Gruppen von solchen,

die unter angemessener Beteiligung der Verbraucher an dem entstehenden Gewinn zur Verbesserung der Warenerzeugung oder -verteilung oder zur Förderung des technischen oder wirtschaftlichen Fortschritts beitragen, ohne dass den beteiligten Unternehmen

- a) Beschränkungen auferlegt werden, die für die Verwirklichung dieser Ziele nicht unerlässlich sind, oder
- b) Möglichkeiten eröffnet werden, für einen wesentlichen Teil der betreffenden Waren den Wettbewerb auszuschalten.

A. Überblick

I. Grundnorm jeder Kartellrechtsordnung

- Vgl. Section 1 Sherman Act (1870) und §§ 1, 2 GWB
- Anwendbar auf horizontale und vertikale Vereinbarungen
- Horizontal: Unternehmen stellen ähnliche Produkte her, sind also Wettbewerber
- Vertikal: Unternehmen sind durch eine Wertschöpfungskette verbunden (*upstream* oder *downstream* oder beides)

II. Normstruktur

- Regel: Absatz 1
 - Beispielhafte Aufzählung von Wettbewerbsbeschränkungen
- Ausnahme: Absatz 3
- Rechtsfolge: Absatz 2
- Weitere Rechtsfolgen
 - Abstellungsverfügung – Art. 7 VO Nr. 1/2003, § 32 GWB
 - Bußgelder – Art. 23 Abs. 2 VO Nr. 1/2003, § 81 Abs. 1 Nr. 1 GWB
 - Schadensersatz - § 33 Abs. 3 GWB

B. Art. 101 Abs. 1 AEUV

I. Adressaten der Norm

- Unternehmen
 - Jede wirtschaftliche Tätigkeit
 - Auch Unternehmen zur Daseinsvorsorge der öffentlichen Hand
 - Grenzziehung gelegentlich schwierig, z.B. Krankenkassen
- Vereinigungen von Unternehmen
 - Kartelle (BGB-Gesellschaften, z.B. Einkaufsverband)
 - Verbände

II. Eignung zur Beeinträchtigung des zwischenstaatlichen Handels

- Jede Veränderung der Waren- oder Dienstleistungsströme

III. Mittel der Wettbewerbsbeschränkung

- Vereinbarungen
 - zumindest moralischer Bindungswille
- Abgestimmte Verhaltensweisen
 - Jede Abstimmung über wesentliche Wettbewerbsparameter wie Preis, Mengen, Kunden, Gebiete
 - Auch jeder Kontakt mit Wettbewerbern über diese Wettbewerbsparameter
 - Sehr weit ausgelegt
- Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen
 - heute geringe praktische Bedeutung

IV. Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs

1. Oberbegriff: Wettbewerbsbeschränkung

2. Bezwecken oder bewirken

- Zweck: Weit ausgelegt, vgl. zuletzt EU:C:2015:184 (Dole Food)
- Wirkung: Parteien verfolgen andere Ziele, aber im Ergebnis folgt aus der Vereinbarung eine Wettbewerbsbeschränkung.
Erforderlich ist eine umfassende Marktanalyse

C. Art. 101 Abs. 3 AEUV

- I. Sinn und Zweck: Es gibt Situationen, in denen eine Beschränkung des Wettbewerbs hingenommen werden muss, weil die Vereinbarung auch positive Auswirkung hat und diese positiven Auswirkungen die Wettbewerbsbeschränkung überwiegen
- II. Die einzelnen Tatbestandsmerkmale
 1. Verbesserung der Warenerzeugung oder –verteilung
 2. Zum Nutzen der Verbraucher
 3. Wettbewerbsbeschränkung geht nicht weiter als zur Erreichung dieser positiven Wirkungen erforderlich (Verhältnismäßigkeitsgrundsatz/Erforderlichkeit)
 4. Absolute Schranke: Kein Ausschluss des Wettbewerbs
- III. Legalausnahme – Unmittelbar anwendbar
- IV. Gruppenfreistellung

§ 5 Marktbeherrschende Stellung

A. Überblick

I. Grundbegriff des Europäischen Kartellrechts

Relevant für

- Art. 102 AEUV
- Fusionskontrollverordnung
- Art. 101 Abs. 3 AEUV – Vierte Voraussetzung

II. Zwei Elemente

- Marktanteil
- Sonstige wettbewerbsrelevante Faktoren

III. Definition der marktbeherrschenden Stellung

Die wirtschaftliche Machtstellung eines Unternehmens, welche das Unternehmen in die Lage versetzt, die Aufrechterhaltung eines wirksamen Wettbewerbs auf dem relevanten Markt zu verhindern, indem sie ihm die Möglichkeit verschafft, sich seinen Wettbewerbern, seinen Abnehmern und schließlich den Verbrauchern gegenüber in einem nennenswerten Umfang unabhängig zu verhalten.

EuGH, Urteil vom 14. Februar 1978, Rs. 27/76, ECLI:EU:C:1978:22 - United Brands Company ./ . Kommission

B. Feststellung und Bedeutung des Marktanteils

I. Definition des relevanten Marktes

1. Sachlich relevanter Markt (Produktmarkt)

Zum sachlich relevanten Markt gehören alle Produkte, die

- aus der Sicht der Marktgegenseite (Käufer)
- nach Beschaffenheit, Preis und Funktion
- zur Deckung eines bestimmten Bedarfs
- als austauschbar angesehen werden.

2. Räumlich relevanter Markt (geographisch relevanter Markt)

Zum geographisch relevanten Markt gehören alle Gebiete, in denen die zum sachlich relevanten Markt zählenden Produkte unter ähnlichen Wettbewerbsbedingungen angeboten und nachgefragt werden. Wesentliche Parameter sind dabei insbesondere

- Ähnlichkeit der Preise
- Ähnlichkeit der Wettbewerber und deren Marktanteile
- ähnliche Verbraucherpräferenzen
- ähnliche Vertriebswege
- ähnliche regulatorische Bedingungen.

3. Zeitlich relevanter Markt

- Meist nicht zu prüfen
- Beispiele sind Hotelzimmer zu Messezeiten

4. SSNIP-Test – Kreuz-Preis-Elastizität

- „Small Significant Non-Transitory Increase in Price“:
 - Was würde passieren, wenn alle Marktteilnehmer die Preise für ein Produkt dauerhaft um 5-10% anheben würde?
 - Würden die Abnehmer dann auf ein anderes ähnliches Produkt ausweichen?
 - Wenn ja, dann gehören beide Produkte zum selben relevanten Produktmarkt.
- Dieses Gedankenexperiment wird solange fortgesetzt, bis Produkte gefunden werden, auf welche die Abnehmer nicht mehr ausweichen würden – diese Produkte gehören dann einem anderen Produktmarkt an.
- Das Ganze funktioniert auch beim geographisch und zeitlich relevanten Markt.

Marktabgrenzung im Ergebnis oft schwierig, Streitig und gleichzeitig vorentscheidend

II. Berechnung des Marktvolumens

- Wieviel wurde von allen zum relevanten Markt gehörenden Produkten innerhalb eines Jahres abgesetzt?
 - ausgedrückt entweder in Stückzahl oder (meist vorzugswürdig) in Umsatz

III. Ausrechnen des Marktanteil der einzelnen Marktteilnehmer

- $\text{Absatz des Marktteilnehmers} \times 100 : \text{Marktvolumen} = \text{Marktanteil in Prozent}$

IV. Indizwirkung des Marktanteils für Marktbeherrschung

- Oberhalb von 60% starke Vermutung für Marktbeherrschung
- Ab 40-50% gewisse Vermutung für Marktbeherrschung
- Unter 25% Vermutung für Fehlen von Marktbeherrschung (vgl. 32. Begründungserwägung FKVO)

C. Sonstige wettbewerbsrelevante Faktoren

- Marktanteilsvorsprung vor den wesentlichen Wettbewerbern
- Marktzutrittsschranken, insbesondere
 - technologische Marktzutrittsschranken
 - notwendige economies of scale
 - Netzwerkeffekte
 - regulatorische Marktzutrittsschranken
- Rolle des potentiellen Wettbewerbs
- Marktphase
- Finanzkraft
- Verflechtungen mit anderen Unternehmen
- vertikale Integration

D. Gesamtbewertung – oft schwierig und streitig

§ 6 Missbrauch marktbeherrschender Stellung

Art. 102 AEUV

Mit dem Binnenmarkt unvereinbar und verboten ist die missbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung auf dem Binnenmarkt oder auf einem wesentlichen Teil desselben durch ein oder mehrere Unternehmen, soweit dies dazu führen kann, den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen.

Dieser Missbrauch kann insbesondere in Folgendem bestehen:

- a) der unmittelbaren oder mittelbaren Erzwingung von unangemessenen Einkaufs- oder Verkaufspreisen oder sonstigen Geschäftsbedingungen;
- b) der Einschränkung der Erzeugung, des Absatzes oder der technischen Entwicklung zum Schaden der Verbraucher;
- c) der Anwendung unterschiedlicher Bedingungen bei gleichwertigen Leistungen gegenüber Handelspartnern, wodurch diese im Wettbewerb benachteiligt werden;
- d) der an den Abschluss von Verträgen geknüpften Bedingung, dass die Vertragspartner zusätzliche Leistungen annehmen, die weder sachlich noch nach Handelsbrauch in Beziehung zum Vertragsgegenstand stehen.

A. Überblick

I. Definition des Missbrauchs

Verhaltensweisen, die die Struktur eines Marktes beeinflussen können, auf dem der Wettbewerb bereits geschwächt ist, und welche die Aufrechterhaltung des bestehenden Wettbewerbs durch die Verwendung von Mitteln behindern, welche von den Mitteln eines normalen Produkt- oder Leistungswettbewerbs abweichen.

EuGH, Urteil vom 13.02.1979, Rs. 85/76, ECLI:EU:C:1979:36 -- Hoffmann La Roche, Rn. 91

II. Wichtige, aber gleichzeitig problematische und zweiseitige Vorschrift

- Besondere Verantwortung des marktbeherrschenden Unternehmens
- Schwierige Abgrenzung zu „normalem Produkt- oder Leistungswettbewerb“
- Greift in den Wettbewerbsprozess ein (anders als Kartellverbot und Fusionskontrolle)
- Unter Ökonomen sind nahezu alle Fallgruppen umstritten
- Hoheitlicher Eingriff kommt oft zu spät.

B. Fallgruppen

I. Behinderung von Wettbewerbern

- Ausschließlichkeitsbindungen
- Treuerabatte
- Koppelung (Bundling)
 - Physical Bundling
 - Contractual Bundling – vgl. Regelbeispiel d)
- Kosten-Preis-Schere – vgl. Regelbeispiel c)
- Kampfpreise
- Geschäftsverweigerungen
- Verweigerung des Zugangs zu essential facilities – vgl. Regelbeispiel b)

II. Ausbeutung der Marktgegenseite

- Unangemessen hohe Preise

III. Diskriminierung der Marktgegenseite

- Verweigerung von Geschäftsbeziehungen

C. Remedies – Angeordnete Rechtsfolgen

I. Art. 7 VO Nr. 1/2003 - Abstellungsverfügung

1. Unterlassen des Missbrauchs

2. Positives Tun

- Oft schwerwiegender Eingriff in den Marktmechanismus (problematisch)
- Überwachung oft schwierig
- Selbst ausschließliche Immaterialgüterrechte (Urheberrecht, Patent) werden ausgehebelt.

II. Art. 23 Abs. II VO Nr. 1/2003 – Bußgeld

- Oft sehr hoch
- Oft auch angeordnet bei innovativem Eingreifen der Kommission (problematisch)

§ 7: Immaterialgüterrechte

A. Einleitung

I. Immaterialgüterrechte

- Beruhen auf Verleihung oder Anerkennung durch nationale Rechtsordnungen
- Verleihen Ausschließlichkeitsrechte

II. Konfliktfeld Kartellrecht

- Monopol
- Räumliche Marktaufteilung
- Lizenzverträge

III. Konfliktfeld Binnenmarkt

- Aufrechterhaltung der Grenzen zwischen Mitgliedstaaten

B. Grundlagen

I. Eigentumsähnlicher Schutz, Art. 345 AEUV

II. Grundlegende Unterscheidung für Eingriffe (st. Rspr.)

- Bestand („spezifischer Gegenstand“) des Immaterialgüterrechts wird garantiert.
- Ausübung des Immaterialgüterrechts kann geregelt und beschränkt werden.

III. Grundsatz der gemeinschaftsweiten Erschöpfung

ECLI:EU:C:1974:114 (Patent) und 115 (Warenzeichen) - Centropharm

IV. Rechtsquellen des Kartellrechts

- Gruppenfreistellungsverordnung Nr. 316/2014 für Technologietransfer, ABl. L 93/17 vom 28.3.2014
- Leitlinien der Kommission für Technologietransfer-Vereinbarungen, ABl. C 89/3 vom 38.3.2014 (keine strikte Rechtsquelle nach deutscher Rechtsquellenlehre)

C. Patentrecht

I. Art. 101 AEUV

- Patentpools
- Lizenzverträge
- Fragwürdige Vergleiche: Pay-for-Delay (ECLI:EU:T:2016:449 - Lundbeck)

II. Art. 102 AEUV

- Astra Zenca (ECLI:EU:C:2012:770)
- Standardessentielle Patente
 - Zwangslizenz: Gerichtshof in HUAWEI (ECLI:EU:C:2015:447)
 - Patent Ambush: Kommission in RAMBUS, COMP/38.636, ABI. C 30/17 vom 6.2.2010

D. Urheberrecht

I. Art. 101 AEUV

1. Allgemein

- Wegen der Vielzahl der Urheberrechte sehr komplex
- Keine Gruppenfreistellungsverordnung, GVO Technologietransfer u.U. entsprechend anwendbar

2. Leading Cases

- ECLI:EU:C:1980:84 (Rs. 62/79) – Coditel I (Urheberrecht für Kinovorführung in Belgien)
- ECLI:EU:C:2011:631 (Verb. Rs. C-403/08 u C-429/08) – Football Association Premier League, Karen Murphy u.a. (Geoblocking der Satellitenausstrahlung von Spielen der Premier League)
- Kommissionsverfahren gegen US Filmstudios (Räumliche Marktaufteilung und Geoblocking bei der Ausstrahlung neuer Filme über Satellit und Internet)

II. Art. 102 AEUV: Zwangslizenzen -- Essential Facilities Doktrin

- ECLI:EU:C:1988:477 (Rs. 238/87) – Volvo/Veng
(Geschmacksmuster für Karosserieteile)
- ECLI:EU:C:1995:98 (Verb. Rs. C-241/91 P und C-242/91) - Magill/TV Guide
(Zwangslizenz für Informationen über Fernsehprogramme)
- ECLI:EU:C:1995:98 (Rs. C-418/01) - IMS Health (“1860 Bausteinstruktur“
für regionale/lokale Pharmamärkte in Deutschland)
- ECLI:EU:T:2007:289 (Rs. T-201/04) Microsoft
(Schnittstelleninformation für Software für Arbeitsgruppenserver)

§ 8 Verfahren und Sanktionen – Vertiefung

A: Verfahren

Zusammenarbeit zwischen Union und Mitgliedstaaten bei der Anwendung der Art. 101, 102 AEUV

Art. 11-16 Verordnung Nr. 1/2003

- Art. 11 Netzwerk der europäischen Kartellbehörden

Wichtig: Art. 11 Abs. 6: Kommission kann sich immer durchsetzen

- Art. 12 Informationsaustausch
- Art. 14 Beratender Ausschuss
- Art. 15 Zusammenarbeit Kommission / Gerichte der Mitgliedstaaten
- Art. 16 Abs. 1 Vorrang von Kommissionentscheidungen vor Urteilen der Mitgliedstaaten

Masterfoods Fall, Gerichtshof, 14. Dezember 2000, ECLI:EU:C:2000:689

B. Sanktionen der Kommission

I. Bußgelder

- Bußgelder für Verstöße gegen Art. 101, 102 AEUV: Art. 23 Abs. 2 VO Nr. 1/2003
 - Max. 10% der Unternehmensumsatzes (Konzernmutter)
- Bußgelder für Verstöße gegen Verfahrensvorschriften: Art. 23 Abs. 1 VO Nr. 1/2003
 - Max. 1 % des Unternehmensumsatzes (Konzernmutter)
 - Bußgeld für Siegelbruch € 38 Mio. –
E.ON, Gerichtshof 22. November 2012, ECLI:EU:C:2012:738
- Maßstäbe: Schwere und Dauer der Verfehlung

II. Zwangsgelder

- Art. 24 Verordnung Nr. 1/2003
 - Max. 5 % des Tagesumsatzes (Konzern) für jeden Tag des Verzuges

§ 9 Gerichtliches Verfahren

A. Einführung

I. Institutionen und Rechtsquellen

- Gerichtshof – EuGH – Satzung und Verfahrensordnung
- Gericht – EuG – Satzung und Verfahrensordnung
- Fachgerichte

II. Klagearten

1. Direktklagen

- Nichtigkeitsklagen – Art. 263 AEUV
- Untätigkeitsklagen – Art. 265 AEUV
- Vertragsverletzungsklagen – Art. 258 und 259 AEUV
- Amtshaftungsklagen – Art. 268 AEUV, Dienstrechtliche Klagen Art. 270

2. Indirekte Klagen – insbesondere Vorabentscheidungsverfahren – Art. 267

III. Zuständigkeiten der Gerichte

IV. Rechtsmittelzug

B. Nichtigkeitsklagen

I. Von Organen und Mitgliedstaaten – Art. 263 Abs. 2 und 3 AEUV

II. Von natürlichen und juristischen Personen – Art. 263 Abs. 4 AEUV

- Adressaten
- Unmittelbare und individuelle Betroffenheit
 - z.B. kraft Beteiligung im Verwaltungsverfahren
S. Urteil Gericht ECLI:EU:T:2015:283 – Lufthansa/Austrian Airlines
 - S. Urteil des Gerichtshofs ECLI:EU:C:1963:17 -- Plaumann
sog. Plaumann-Formel
- Individuelle Betroffenheit ausreichend bei Maßnahmen mit Verordnungscharakter ohne Durchführungsmaßnahmen

III. Klagegründe

IV. Klagefrist

C. Vorabentscheidungsverfahren

- Zulässigkeit
 - In der Regel großzügiger Maßstab
 - Auch bei nationalem Recht, das mit EU-Recht identisch ist
- Entscheidung nur über Rechtsfragen

D. Das Verfahren

- Sprachen
- Form der Klage
- Grundsätze des Verfahrens
- Prozessleitende Maßnahmen und Beweiserhebung
- Beteiligung Dritter am Rechtsstreit
- Gerichtliche Kontrollrechte gegenüber der Kommission
- Urteil, Urteilswirkungen und Vollstreckung

§ 10 Private Rechtsdurchsetzung

A. Einführung

I. Rolle der privaten Rechtsdurchsetzung im Gesamtgefüge der Rechts- und Wettbewerbsordnung

- Einheit der Rechtsordnung
- Art. 101 und 102 AEUV begründen subjektive zivilrechtliche Ansprüche
- Nichtigkeitssanktion selbstverständlich
- Überlegenheit der behördlichen Durchsetzung – Bindungswirkung behördlicher Entscheidungen

II. Zwei Grundkonstellationen

- Nichtigkeit von Verträgen
- Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche

B. Recht der USA

- Pre-trial discovery (Dokumente und Zeugen)
- Treble and punitive damages
- Contingency fees (quota litis)
- Jury trial
- Opt-out class actions

C. Recht der Union

- I. Äquivalenzprinzip
- II. Effektivitätsprinzip

III. Schadensersatzrichtlinie 2014/104/EU vom 26. November 2014

Verstöße gegen Art. 101 und 102 AEUV

- Zugang zu Informationen
- Voller Schadensersatz, Vermutung für Overcharge
- Bindungswirkung behördlicher Entscheidungen
- Verjährungsfrist mindestens fünf Jahre, Beginn frühestens mit Beendigung des Verstoßes
- Gesamtschuldnerische Haftung der Kartellbeteiligten
- Vermutung der Schadensweiterleitung zugunsten mittelbarer Abnehmer
- Wirkung von Vergleichen
- Umsetzung bis 27. Dezember 2016

IV. Umsetzung in Deutschland durch die 9. GWB-Novelle vom 1. Juni 2017, BGBl. I, S. 1416, Hierzu Weitbrecht, NJW 2017, 1574.